

Herzlichen Glückwunsch!

Sie sind jetzt Ihre eigene Chefin oder Ihr eigener Chef – oder wollen es werden.

Schon bei der Gründung eines Unternehmens sind auch steuerliche Aspekte wichtig. Dieses Faltblatt hilft Ihnen, einige Hürden auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen.

Der Fragebogen des Finanzamts zur steuerlichen Erfassung

Ihre Steuerpflicht bei einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit fängt mit dem Fragebogen des Finanzamts an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes oder direkt von Ihrem zuständigen Finanzamt.

The image shows a portion of a tax questionnaire form titled 'Fragebogen zur steuerlichen Erfassung'. It includes fields for 'An das Finanzamt', 'Steueridentifikationsnummer', and '1. Allgemeine Angaben'. The form is numbered 1 through 18 and contains various input fields for personal and business information.

Im Fragebogen sind Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen, zu Ihrem Unternehmen und zur Besteuerung erforderlich.

Wer zahlt wann – was?

Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Steuerarten, die für eine Unternehmerin/einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Voranmeldung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbsteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folge- monats

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung – www.elster.de) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Gründungszuschuss

Seit dem 01.08.2006 hat der Gründungszuschuss die bisherige Ich-AG-Förderung sowie das Überbrückungsgeld ersetzt. Der gewährte Gründungszuschuss ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

Steuererklärungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, einer Umsatzsteuerjahreserklärung und einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und durch den Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmerinnen/Unternehmern Einkommensteuer im sog. Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Gewinnermittlung

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

■ Betriebsvermögensvergleich

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Vorjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

■ Einnahmenüberschussrechnung

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Welche Gewinnermittlungsmethode Sie anwenden können, hängt von der Art und dem Umfang Ihres Betriebes ab.



Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflichtig – ggf. abzüglich eines Freibetrags – sind alle Gewerbetreibenden (siehe Tabelle). Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Lohnsteuer

Lohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeber für Rechnung Ihres Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben. Für Ihre Arbeitnehmer müssen Sie dem Finanzamt eine Anmeldung über die Höhe der Lohnsteuer auf elektronischem Wege übermitteln. Je nach Höhe der Lohnsteuer ist monatlich, vierteljährlich oder jährlich eine Anmeldung abzugeben. Sie müssen jeweils spätestens am zehnten Tag nach Ablauf dieser Zeiträume die Anmeldung beim Finanzamt einreichen und die Steuer entrichten.

Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte (400-€-Job) müssen nicht beim Finanzamt abgegeben werden. Infos hierzu: www.minijobzentrale.de

Umsatzsteuer

Besteuert werden die Umsätze des Unternehmers. Zu den Umsätzen gehören unter anderem Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe.

Vorsteuerabzug

Vorsteuer ist insbesondere die Umsatzsteuer, die Ihnen andere Unternehmer für Leistungen an Ihr Unternehmen in Rechnung gestellt haben.

Besteuerungsverfahren

Die Umsatzsteuer ist eine Anmeldesteuer, die Sie als Unternehmer selbst berechnen.

Bei neu gegründeten Unternehmen hat die Anmeldung der Umsatzsteuer in Form von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erfolgen. Diese müssen Sie bis zum zehnten Tag des folgenden Monats dem Finanzamt grundsätzlich auf elektronischem Wege übermitteln. Die selbst berechnete Umsatzsteuer ist gleichzeitig am zehnten Tag des folgenden Monats fällig.

Kleinunternehmerregelung

Nach § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.3 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“) nicht erhoben.

Ein Kleinunternehmer ist:

- ein Unternehmer, der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz plus Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz plus Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird.
- Im Gründungsjahr ist die Grenze von 17 500 Euro für das laufende Jahr maßgeblich. Der tatsächliche Umsatz ist auf einen Jahresumsatz hochzurechnen.

Folge:

- Umsatzsteuer darf in Rechnungen nicht ausgewiesen werden.
- Es ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder USt-Id-Nummer (UStId-Nr.)
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer/Rechnungsnummer
- die Menge und Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
- Steuersatz/Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- gegebenenfalls einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht.

Hürden auf dem Weg in die Selbstständigkeit umgehen!

Schon bei der Gründung eines Unternehmens ist eine Vielzahl steuerlicher Aspekte wichtig.

Für Fragen oder Informationen im steuerlichen Bereich stehen wir Ihnen bei Ihrer Existenzgründung gerne zur Verfügung.

Hier individueller Aufkleber
des jeweiligen Finanzamts.

Ausführliche Informationen und weitere Links:

kostenlose Broschüre:

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Broschürenbestellung: www.nordrheinwestfalendirekt.de

Finanzverwaltung allgemein: www.finanzamt.de

Bundesfinanzministerium: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie: www.bmwi.de

Elektronische Steueranmeldungen
und -erklärungen: www.elster.de

Startercenter NRW: www.startercenter.nrw.de



Steuertipps
für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer. **Juni 2012**

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
www.fm.nrw.de

Fotos

www.fotolia.de – Morad HEGUI; Key909